

PEKINGER HERBST – JURISTISCH

Von FRANK MUNZEL

In radikaler Angst, ein System fester Regeln könne „der Revolution Hände und Füße binden“, hat die Volksrepublik China lange ein gestörtes Verhältnis zum eigenen Recht gehabt, hat es, wie man jetzt sagt, „dem Willen der Chefs“ untergeordnet. Unter der neuen Führung aber sieht man, wie sich immer deutlicher zeigt, eine Hauptaufgabe im Aufbau einer vollständigen Rechtsordnung. Das bedeutet zweierlei. Einmal die Revision des jetzigen fragmentarischen Systems von Verordnungen und Parteidirektiven (kaum formellen Gesetzen): Es muß neuen Entwicklungen, insbesondere der nüchternen neuen Wirtschaftspolitik angepaßt, vor allem aber müssen seine riesigen Lücken gefüllt werden. Diese Revision ist schon seit längerem, spätestens seit 1972 im Gange, bis vor kurzem jedoch meist im Wege interner Verordnungen „nur für den Dienstgebrauch“, daher nach außen schwer erkennbar. Die neue Führung hat sie erheblich intensiviert, so daß jetzt endlich die vollständige Regelung ganzer Gebiete in Angriff genommen werden kann – u. a. ein Zivilgesetzbuch; ein Familienrecht (als ergänzende Bestimmungen zum Ehegesetz); ein Strafgesetzbuch; Prozeßordnungen für Straf-, Zivil- und Wirtschaftsprozesse, wobei für letztere eine eigene Gerichtsbarkeit zu schaffen ist; Gesetze für die wirtschaftlichen Einheiten in der Landwirtschaft (ein Volkskommunengesetz), in Industrie, Handel, Verkehr, Bankwesen und ein Gesellschaftsgesetz (für Vereinigungen von Betrieben); ein Wirtschaftsvertrags- und ein Außenhandelsgesetz; Gesetze zum Erfindungs- und Neuerungswesen und zum Urheberrecht; ein Bergwerksgesetz und ein Umweltschutzgesetz mit ergänzenden Gesetzen für Sondergebiete (z. B. ein Waldschutzgesetz).¹ Zum anderen den Schutz der Rechte des Bürgers – auf sein Privateigentum, auf ein leistungsgemäßes Arbeitsentgelt, seiner Rechte auf Garantie- und Schadeneratzansprüche wegen Mängeln von Industrieprodukten oder Umweltverschmutzung ebenso wie seiner Rechte im Strafverfahren und auf politische Mitbestimmung – und damit die Abkehr von bisherigen Orgien der Rechtlosigkeit, insbesondere in der Kulturrevolution. Das ist völlig neu, bricht Tabus, die, wie der oberste Richter des Landes, Jiang Hua, kürzlich schrieb, nur zum Teil „Lin Biao und der ‚Viererbande‘“, also den Radikalen, anzulasten sind, zum Teil aber „von Anfang an bestanden, von uns selbst errichtet wurden“.²

Diese Ziele der Führung entsprechen dem Willen wohl der großen Mehrheit des Volkes, wie er in den Demonstrationen Anfang April 1976, zum Gedenken an Zhou Enlai, gegen die Radikalen zum Ausdruck kam. Damals blutig unterdrückt, werden diese Demonstrationen heute als „Bewegung des 5. 4.“ gefeiert, in Parallele zur „Bewegung des 4. 5.“ (1919), dem geistigen Auftakt des modernen China.

Angedeutet wurde dieser rechtsstaatliche Aspekt zuerst wohl im Mai 1977 in einem Artikel der linken Hongkonger Zeitschrift Qishi niandai zum chinesischen Rechtssystem, erst vorsichtig, langsam deutlicher dann auch in der Volksrepublik selber, vor allem seit die neue Verfassung vom 5. 3. 78 vielfach zu den liberaleren Formeln der 1954er Verfassung zurückkehrte. Der nachfolgend übersetzte Artikel faßt aber wohl zum ersten Mal die Einzelpunkte dieses Aspekts aus der Sicht des Juristen zusammen. Seitdem ist eine Reihe weiterer Artikel zu Details erschienen. Nach Jahrzehnten der Rechtsunsicherheit geht es nun fast beängstigend schnell voran.

1 Vgl. Renmin ribao v. 6. 12. 78, S. 3 und v. 29. 10. 78, S. 1. Das Waldschutzgesetz ist inzwischen ergangen, Renmin ribao v. 27. 2. 79, S. 2.

2 Renmin ribao v. 15. 12. 78, S. 1, 4.

„China ist nicht mehr das China der Vergangenheit, das Volk ist nicht mehr unerreichbar dumm.

Die Feudalzeit des ersten Kaisers der Qin [einer der größten, aber auch gewalttätigsten chinesischen Herrscher, der China 221 v. Chr. einigte] ist für immer dahin.

Wir glauben an den Marxismus-Leninismus, sollen jene Literaten (die radikalen Ideologen) zum Teufel gehen – wir wollen den wahren Marxismus-Leninismus! . . .

Am Tage der vierfachen Modernisierung (von Landwirtschaft, Industrie, Verteidigung, Wissenschaft und Technik)

bringen wir Dir (Zhou Enlai) unser Totenopfer!“

hieß es in einem der Gedichte des April 1976. Schon sind Rechtsnormen wieder für jeden zugänglich in der Presse bekanntgemacht worden (zuerst über den Betriebsfonds für Sozialleistungen, mit dem tüchtige Betriebe belohnt werden – eine Verordnung, die selber noch auf einer seinerzeit nur intern verbreiteten Parteidirektive, den 30 Artikeln, beruht),³ ein seit langen Jahren unerhörter Vorgang. Dennoch hat das Land, haben unsere chinesischen Kollegen bis zu einer vollständigen Rechtsordnung noch einen weiten und gefährlichen Weg vor sich, auf dem wir sie nur mit banger Bewunderung verfolgen können. Selten ist in der Geschichte ein Beispiel zu finden, daß ein Land sich so entschlossen und doch fast gewaltlos aus feudaler Willkürherrschaft (wie man die ungebundene Gewalt der Herrschenden heute in China nennt) befreit.

WANG GUIWU

Auch an der rechtspolitischen Front müssen wir in die verbotenen Zonen eindringen!⁴

Die zur Zeit in der Presse geführte Diskussion über den Satz „Die Praxis ist der einzige Prüfstein der Wahrheit“ hat zu einem gewaltigen Einbruch in verbotene Zonen geführt, sie hat die geistige Welt ebenso befruchtet wie die gesellschaftliche Praxis. Verglichen jedoch mit dem Gesamtbild der Front des Geisteslebens liegt der rechtspolitische Frontabschnitt in tiefer Ruhe. Gibt es dort etwa keine verbotenen Zonen, in die man eindringen müßte? Aber selbstverständlich! Seit langer Zeit darf man nicht mehr von der „Gleichheit vor dem Gesetz“ sprechen; der Satz „Die Rechtsprechung ist unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen“ ist tabu; nicht sprechen darf man von der Anwendung des Rechts auf beide Arten gesellschaftlicher Widersprüche⁵, man darf nur darüber sprechen, wie Widersprüche zwischen dem Feind und uns, nicht wie Widersprüche im Volk zu regeln sind –; von dem Verbot, die „allgemeine Überwachung“⁶ zu erwähnen, bis zu der verbotenen Lösung „Gegen Rechtsbrüche und Disziplinlosigkeit“, von dem Verbot, vom „Anwaltssystem“ oder vom „revolutionären Humanismus“ zu reden, bis hin zu dem Tabu gegen so allgemeine Begriffe und Sätze wie „vollgültige Rechtsordnung“⁷, „Unvollständigkeit der Rechtsordnung“, „Es gibt kein Recht, an das man sich halten kann“, usw., usw. gibt es Beispiele genug, die zeigen, daß es an der rechtspolitischen Front wahrhaftig nicht wenige verbotene Zonen gibt.

3 Renmin ribao v. 20. 12. 78.

4 Renmin ribao v. 7. 11. 78, S. 3; übersetzt von Frank Münz

5 Gesellschaftliche Probleme aller Art bezeichnet man in China als gesellschaftliche Widersprüche. In seiner Rede „Über die richtige Behandlung von Widersprüchen im Volke“ unterschied Mao zwei Arten solcher Widersprüche: Widersprüche im Volke und Widersprüche zwischen dem Feind und uns. Bei ersteren ist nach Mao das Hauptproblem, wer recht hat; diese Widersprüche sind „demokratisch“, das heißt durch Überredung und Erziehung zu lösen. Bei letzteren ist nach Mao das Hauptproblem, wer zum Volk gehört, wer Feind ist; diese Widersprüche sind mit Hilfe der Diktatur des Proletariats zu lösen (Ann. d. Übers.).

6 Des Staatsapparates durch die Staatsanwaltschaften. Ausdrücklich geregelt jetzt in Waldgesetz § 9 (A. d. U.).

7 Bestehend aus klaren und formell einwandfreien Rechtsnormen (A. d. Ü.).

Nicht nur bestehen dort verbotene Zonen – sie bestehen dort auch schon sehr lange. Vor langer Zeit, in den 50er Jahren, hat man sich schon einmal in dieser Richtung vorgewagt, aber als Lin Biao und die „Viererbande“⁸ überall ihr Unwesen trieben, drängten sie die Entwicklung in eine ganz üble Richtung und produzierten zahlreiche ungerechte, auf Fälschungen beruhende Fehlentscheidungen⁹.

Die verbotenen Zonen an der rechtspolitischen Front zeigen noch eine ungewöhnliche Besonderheit, die nämlich, daß klare Gesetzesbestimmungen in verbotene Zonen verwandelt wurden. So bestimmt das Gesetz¹⁰ „Alle Bürger, unabhängig von ihrer Volkszugehörigkeit und Rasse, von ihrem Geschlecht, Beruf, ihrer gesellschaftlichen Herkunft, Religion, dem Grad ihrer Erziehung, ihren finanziellen Verhältnissen oder der Länge ihres Aufenthaltes (am Gerichtsort) sind vor dem Gesetz gleich.“ Doch dieser klare Gesetzestext verwandelte sich von einem bestimmten Zeitpunkt ab in eine verbotene Zone; wer ihn erwähnte, hatte Unrecht, ja, er beging ein Verbrechen; es hieß, ein solches Gesetzeszitat zeige, daß man „keinen Klassenstandpunkt“ habe, es bedeute die „völlige Gleichstellung von Konterrevolution und Revolution“ – also deutliche Mißverständnisse oder Verdrehungen. Der wahre Sinn dieser Rechtsregel richtet sich gegen Vorstellungen von Sonderrechten und Sonderstellungen; sie soll verhindern, daß irgend jemand außerhalb des Gesetzes oder über das Gesetz gestellt wird; sie bedeutet, daß jedermann, wer es auch sei, wenn er sich gegen das Recht vergeht, nach dem Recht bestraft werden muß. Oder der Satz von der „Unabhängigkeit der Rechtsprechung, die nur dem Gesetz unterliegt“: Sein Sinn liegt darin, nicht dem Recht gemäße Einflüsse und Einmischungen von außen abzuwehren, die Unabhängigkeit der Rechtsprechungsarbeit, eine strikte Durchführung der Gesetze, ein Vorgehen nach dem Gesetz zu sichern. Da gibt es aber nun Leute, die den Text verdrehen und meinen, wenn man nur dem Gesetze folge, dann heiße das, daß man nicht der Führung der Partei folge, sich der Partei gegenüber für unabhängig erkläre. Sie sind nicht bereit, gewissenhaft ein wenig zu analysieren: Das Recht unseres Landes ist unter der Führung der Partei bestimmt worden. Wenn man also nur dem Recht folgt, wie kann man das zur Opposition gegen die Partei verdrehen? Man will doch wohl kaum behaupten, die Partei könnte die Leute dazu führen, ein Recht zu bestimmen, das sich gegen sie; die Partei, selbst richtet? Ein wichtiger Aspekt der von der Partei geführten Rechtsprechungsarbeit ist es ja gerade, die Justizbeamten dazu zu erziehen, daß sie sich ihrer Verantwortung gegenüber dem Recht des Staates bewußt werden, daß sie sich nicht dem Druck der Macht beugen, daß sie sich nicht von privaten Gefühlen, verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen leiten, nicht durch materielle Lockungen verführen lassen, niemand einen Gefallen tun wollen, sondern nur das Recht durchsetzen, daß sie nur an das Wohl der Allgemeinheit, nie an sich denken, daß sie die vollständige Durchsetzung des Rechts gewährleisten. Wenn die Rechtsprechungsarbeit der Gerichte nur dem Gesetz unterliegt, dann heißt das, daß sie nur dem Willen des Proletariats folgt, daß sie sich nach dem Nutzen des Volkes richtet – und was wäre daran schlecht? Wieso widersetzt man sich damit der Führung durch die Partei? Diese Rechtsvorschrift zum Widerstand gegen die Führung durch die Partei zu verdrehen ist wahrhaftig eine merkwürdige Logik! Während einer recht langen Zeit jedoch hat man nach eben dieser merkwürdigen Logik entschieden, was richtig und falsch, was Verdienst, was Fehler war, hat man danach die Kader belohnt und bestraft. Für die rechtspolitische Front, die eine so schwere Verantwor-

⁸ Die hier wie sonst stellvertretend für alle derartigen Extremisten steht (A. d. Ü.).

⁹ Anspielung u. a. auf die 1958er Kampagne gegen Rechtsabweichler, die auch in der Justiz allen liberalen und demokratischen Tendenzen ein Ende machte und für deren Vertreter oft schwere persönliche Folgen hatte (A. d. Ü.).

¹⁰ § 5. Gerichtsverfassungsgesetz v. 28. 9. 1954 (A. d. Ü.).

tung für den Schutz der demokratischen Rechte des Volkes trägt, zeigt das aber auch, daß hier demokratische Aktivität vonnöten ist, daß man hier eine Atmosphäre, in der Fragen diskutiert werden, eine wissenschaftliche Haltung braucht!

Lin Biao und der „Viererbande“ kam es zu Nutzen, daß es Leute gegeben hat, die schon sehr früh an der rechtspolitischen Front verbotene Zonen errichtet haben, welche dann den politischen Bedürfnissen Lin Biaos und der „Viererbande“ entsprachen, so daß sie sozusagen die Verwaltung dieser Zonen übernahmen, sie nutzten und ausbauten, ja sie oft zu ihrem ureigensten Gebiet machten, zur Basis, um Justiz und Polizei zu zerschlagen. Zum Beispiel: Es hat in der Vergangenheit Genossen gegeben, die die Ausstellung von Haftbefehlen, die Erhebung von Anklagen als Korinthenkackerei bezeichneten, behaupteten, man binde damit nur der Diktatur des Proletariats die Hände; die Viererbande und ihre Anhänger machten dann aus Haftbefehlen und Anklagen eine „Störung des Kampfes gegen den (Klassen)feind“. Es hat Genossen gegeben, die den Widerstand gegen Rechtsbrüche und Disziplinosigkeit als „Angriff auf die eigenen Reihen“ getadelt haben – ein Schimpfwort, das die „Viererbande“ und ihre Anhänger unverändert übernehmen konnten. Es hat Genossen gegeben, die revolutionäre Humanität gegenüber Verbrechern als „Fürsprache für Verbrecher“ verurteilten; die „Viererbande“ und ihre Anhänger verdrehten dann die (milde Strafform der) Überwachung am Arbeitsplatz zur „Klassenkapitulation“. – Die Praxis ist der einzige Prüfstein der Wahrheit. Ist nicht seither hinreichend klar geworden, wem schließlich die verbotenen Zonen in der rechtspolitischen Arbeit genutzt haben, und ob diese Prügel auf die Kapitalisten eingeschlagen haben oder auf das Proletariat?

Obwohl die Erfahrung der Praxis gezeigt hat, was hier richtig und was falsch ist, gibt es immer noch Genossen, die vor diesen Zonen zurück scheuen, nicht wagen, den ersten Schritt zu tun. Gemäß der Weisung des Genossen Hua Guofeng „Das Denken muß sich noch ein wenig mehr befreien, der Mut muß noch etwas größer werden, die Methoden noch etwas vielfältiger, der Schritt noch etwa schneller!“, müssen wir uns ein Herz fassen, allen Mut zusammennehmen, müssen wagen, unser Denken zu befreien, in die verbotenen Zonen einzudringen. Nur so kann die rechtspolitische Front ein neues Bild zeigen, können wir ununterbrochen neue Siege erringen!